jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/30 Okt45/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1973

Norm

B-VG Art87 Abs2
KartG 1972 §70

Rechtssatz

Die Verteilung der Geschäfte des Kartellgerichtes stellt eine Justizverwaltungssache dar. Sie erfolgt gemäß§ 70 KartG durch einen Einzelrichter, nämlich den Vorsitzenden des Kartellgerichtes. Schon auf Grund der Fassung des Art 87 Abs 2 B-VG ergibt sich, daß sich Einzelrichter, wenn sie Justizverwaltungssachen erledigen, nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden, sondern Verwaltungsorgane sind. In diesem Bereiche kommt ihnen die Fähigkeit zu, im Sinne des Art 18 Abs 2 B-VG Verordnungen zu erlassen.

Entscheidungstexte

- Okt 45/73
  Entscheidungstext OGH 30.11.1973 Okt 45/73
  Veröff: ÖBl 1974,20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0053527

Dokumentnummer

JJR_19731130_OGH0002_000OKT00045_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at